

STATUTEN
DER
LATEINAMERIKANISCHEN HANDELSKAMMER
IN DER SCHWEIZ

I. ZWECKBESTIMMUNG

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Lateinamerikanische Handelskammer in der Schweiz" (nachstehend LAHK genannt) besteht ein im Sinne von Art.60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches rechtsfähiger Verein. Sitz und Gerichtsstand sind in Zürich.

Soweit die folgenden Statuten nichts Anderes bestimmen, richten sich die Rechtsverhältnisse des Vereins nach Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Vereinszweck

Die LAHK bezweckt die Förderung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und den lateinamerikanischen Staaten. Die LAHK enthält sich jeder politischen Tätigkeit, betreibt keinerlei Handelsgeschäfte und verfolgt keinen Erwerbszweck. Sie stellt sich den Mitgliedern in unparteiischer Weise zur Verfügung, insbesondere:

- a) durch Information und Dokumentation über den Handelsverkehr zwischen der Schweiz und Lateinamerika;
- b) durch Beobachtung der Märkte und Vermittlung von Importeur- und Exporteur-Adressen zur Erleichterung der Aufnahme neuer oder der Erweiterung bestehender Verbindungen;
- c) durch Orientierung über Geschäftsmöglichkeiten und wirtschaftliche Verhältnisse in der Schweiz und in den Ländern Lateinamerikas, an Veranstaltungen und mit Hilfe ihrer offiziellen Publikationen.

Diese Dienstleistungen sind für die Mitglieder der LAHK kostenlos; für Nichtmitglieder wird eine angemessene Gebühr in Rechnung gestellt.

Die LAHK kann Chapters bilden, die sich innerhalb der LAHK speziell der Förderung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und einzelnen lateinamerikanischen Ländern oder Ländergruppen widmen.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks unterhält die LAHK dauernd Kontakte mit schweizerischen und lateinamerikanischen Behörden, Wirtschaftsverbänden sowie Unternehmen der Privatwirtschaft.

3. Dauer

Die Dauer der LAHK ist unbestimmt. Das Rechnungsjahr endet am 31. Dezember.

4. Auflösung

Die Auflösung der LAHK kann von der Vereinsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) beschlossen werden.

Bei Auflösung der LAHK beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vermögens.

II. ORGANISATION

5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung des Vereins
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- das Kontrollorgan.

III. GENERALVERSAMMLUNG DES VEREINS

6. Bestimmung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der LAHK zusammen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Der Generalversammlung obliegt die Änderung der Statuten, die Abnahme der Vereinsrechnung, die Bestätigung des Vorstands und der Revisoren sowie die Auflösung des Vereins. Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen.

7. Einberufung und Durchführung

Die ordentliche Generalversammlung des Vereins findet jährlich auf Einladung des Vorstandes statt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn (10) Tagen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder im Fall seiner Verhinderung eine(r) der VizepräsidentInnen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse durch das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Es kann nur über Angelegenheiten Beschluss gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.

Die Generalversammlung kann eine geheime Abstimmung beschliessen.

Der Generalversammlung obliegt insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes

f) Wahl der Kontrollstelle

g) Bildung von Chapters.

Ausserordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel (1/10) der Mitglieder einberufen werden.

IV. MITGLIEDSCHAFT

8. Mitglieder

Mitglieder der LAHK können natürliche und juristische Personen, einschliesslich Organisationen privaten oder öffentlichen Rechts sein, die an den bilateralen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen eines oder mehrerer Mitgliederländer zwischen Lateinamerika und der Schweiz beteiligt oder interessiert sind.

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Firmen und Institutionen.

b) Patronatsmitglieder

Patronatsmitglieder unterstützen die LAHK mit Rat und Tat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe.

c) Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind natürliche Personen.

d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben sich in hervorragender Weise um die Beziehungen zwischen der Schweiz und Lateinamerika oder um die LAHK verdient gemacht. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen.

9. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Sie endet durch Austritt, Tod, Auflösung, Konkurs oder Ausschluss.

Ein Antrag zum Beitritt in die LAHK kann jederzeit erfolgen. Die Bewerbung um die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes. Dieser beschliesst über die Aufnahme.

Der Vorstand kann einen Antrag auf Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen und ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Ein Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen (3) Kündigungsfrist erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt geschuldet.

Mitglieder die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch (Art. 73 ZGB).

10. Stimm- und Wahlrecht

Ordentliche, Patronats- und Einzelmitglieder haben bei Wahlen und Abstimmungen je eine Stimme. Ehrenmitglieder nehmen an den Versammlungen mit beratender Stimme teil.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen schriftlich Bevollmächtigten aus, der nicht Mitglied der LAHK zu sein braucht. Stellvertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist zulässig. Ein Mitglied kann nicht mehr als drei (3) Stellvertretungen ausüben.

11. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben in allen dem Zweck der Kammer entsprechenden Angelegenheiten Anspruch auf kostenlose Beratung und Unterstützung durch die Geschäftsstelle.

Für besondere Leistungen kann die Geschäftsstelle Gebühren und ausserdem den Ersatz der Barauslagen erheben.

Die Mitglieder unterstützen und fördern die Bestrebungen der LAHK. Sie haben, über vertrauliche Angelegenheiten der LAHK Verschwiegenheit zu wahren.

12. Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge der ordentlichen, der Patronats- und der Einzelmitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt und werden vorausbezahlt. Sie sind spätestens einen Monat nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Beitritte während des Jahres werden „pro rata“ berechnet.

V. VORSTAND

13. Vertretungsbefugnis

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen. Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über die Geschäftsstelle und er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Der Vorstand vertritt die LAHK nach aussen.

14. Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben (7) von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben.

Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

Im Weiteren können auch Vertreter von Verbänden und anderen offiziellen Institutionen an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht und sie können auch zu bestimmten Sitzungen oder Themenkreisen nicht eingeladen werden.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier (4) Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen, die von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden muss.

15. Präsident, Vizepräsident, Komitees

Der Präsident wird vom Vorstand den Mitgliedern an der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen zwei (2) VizepräsidentInnen.

Die Amtsdauer von Präsident und VizepräsidentInnen ist vier (4) Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Der Präsident ernennt aus dem Vorstand den Treasurer.

Der Präsident kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte ein geschäftsführendes Komitee einsetzen, welches aus ihm, den beiden VizepräsidentInnen, dem Treasurer sowie, nach Bedarf, weiteren Mitgliedern besteht.

16. Sitzungen des Vorstandes, Beschlussfassung

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde. Es fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Zirkularweg und mit Hilfe elektronischer Mittel gefasst werden.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann bei Sitzungsabwesenheit seine Stimme an ein anderes Mitglied des Vorstandes, sei es für einen bestimmten Antrag, zu einem bestimmten Thema oder ganz allgemein für die spezifische Sitzung schriftlich delegieren.

Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Mandat jederzeit niederlegen und neue Mitglieder können kooptiert werden.

Der Präsident kann für bestimmte Tagesordnungspunkte der Agenda den/die Leiter/in der Geschäftsstelle ausschliessen.

Die Geschäftsstelle führt über die Sitzungen ein Protokoll.

VI. GESCHÄFTSTELLE

17. Geschäftsstelle

Der Vorstand legt die Organisation, Rechte und Pflichten der Geschäftsführung der Kammer fest und überwacht sie. Er kann ein dafür geeignetes Unternehmen auf Mandatsbasis als Geschäftsstelle einsetzen und mit der administrativen Geschäftsführung betrauen.

Die Geschäftsstelle ist dem Präsidenten und den Vizepräsidenten unterstellt.

Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere die Umsetzung der vom Vorstand beschlossenen Programme, die Erledigung der laufenden Arbeiten, die Führung der Buchhaltung, die Werbung von Mitgliedern, die Pflege des Kontaktes zu Mitgliedern, Behörden, Verbänden und den Handelskammern vor Ort sowie die Erteilung von Auskünften und Beratung von Dritten.

18. Unterschriften

Für die LAHK führen der Präsident, die beiden VizepräsidentInnen, der Treasurer und der/die Geschäftsführer/in Kollektivunterschrift je zu zweien; laufende Korrespondenzen ohne verpflichtenden Charakter können der Präsident oder der/die Geschäftsführer/in einzeln unterzeichnen.

VII. KONTROLLORGAN

19. Kontrollorgan

Die Generalversammlung des Vereins wählt auf Empfehlung des Vorstandes bis zu zwei Rechnungsrevisoren oder eine anerkannte Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung prüfen und der Generalversammlung vorstellen.

Dem Kontrollorgan obliegt die Prüfung der Jahresrechnung, des Kassenbestandes und der Bücher. Es ist jederzeit berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege zu verlangen und den Kassenbestand festzustellen. Den Befund seiner Prüfung hat es dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Die Amtszeit der Kontrollstelle beträgt jeweils ein (1) Jahr. Die Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar.

VIII. FINANZIELLES

20. Finanzen

Die Einnahmen der LAHK bestehen vor allem aus den:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Erträgen von Veranstaltungen
- c) Honoraren für Dienstleistungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
- e) Sponsorenbeiträgen.

Zur Deckung der allgemeinen Betriebskosten ist die Geschäftsstelle befugt, für Dienstleistungen an Mitglieder der LAHK sowie an Dritte eine Entschädigung zu verlangen, wobei die Mitglieder von einem ermässigten Tarif profitieren.

21. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der LAHK haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

22. Vermögen

Das Vermögen der LAHK wird vom Vorstand verwaltet. Einzelne Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Im Falle der Auflösung der LAHK beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des nach Deckung aller Verbindlichkeiten vorhandenen Vermögens, soweit es nicht einem besonderen Zweck gewidmet ist.

IX. CHAPTERS

23. Gründung

Chapters im Sinne von Artikel 2 können sowohl durch Neugründung innerhalb der LAHK als auch durch Integration von bestehenden bilateralen Handelskammern in die LAHK gebildet werden. Über die Bildung von neuen Chapters entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

24. Organisation

Jedes Chapter wird von einem/einer Vorsitzenden geleitet, der/die Mitglied des Vorstands ist.

Die Vorsitzenden der Chapters können länderspezifische und/oder auch sachspezifische Kompetenzen sicherstellen.

Die Vorsitzenden der Chapters vertreten im Vorstand die Interessen der von ihnen geleiteten Chapters.

Die Chapters führen keine separate Rechnung.

X. SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Statuten treten am 26. April 1978 in Zofingen in Kraft.

Statutenrevision angenommen gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 31. März 1982.

Statutenrevision angenommen gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 24. Mai 1996.

Statutenrevision angenommen gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 16. Juni 2021.
